



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 28. März 2017

**Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes begrüßen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes ausdrücklich. Kommentare zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Formular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)  
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen  
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Städteverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SSV

Adresse : Postfach, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Kontaktperson : Julia Imfeld

Telefon : 031 356 32 32

E-Mail : [julia.imfeld@staedteverband.ch](mailto:julia.imfeld@staedteverband.ch)

Datum : 4. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen  
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen	6
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	6
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)  
 Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die  
 Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen  
 Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Städteverband	Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes begrüssen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes ausdrücklich. Die Anpassung des schweizerischen Rechtes an die rasante technologische Entwicklung bedingt eine wesentliche Stärkung des Datenschutzes.
Städteverband	Das revidierte Datenschutzrecht bildet durch die Übernahme des europäischen Rechtsrahmens Basis dafür, dass Schweizer Unternehmen auf dem europäischen Markt wettbewerbsfähig bleiben und unnötige Hemmnisse für die Bearbeitung und den Austausch von Daten verhindert werden können. Die Mitglieder des Städteverbandes sehen in einem starken Datenschutz denn auch keinen Wettbewerbsnachteil für die Schweiz, sondern vielmehr einen Standortvorteil. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass den betroffenen Unternehmen genügend Vorlaufzeit eingeräumt wird und sie die nötige Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Vorschriften erhalten.
Städteverband	Der Städteverband schliesst sich grundsätzlich der Vernehmlassungsantwort der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, Privatim, vom 9.März 2017 an.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen  
 Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Städteverband	DSG	3		a/c	In der Praxis zeigt sich, dass es für Personendaten, die nicht in die Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten (Lit. c) gehören, keinen gesetzlichen Begriff gibt. Wir regen deshalb an, den bereits weitgehend genutzten Begriff «gewöhnliche Personendaten» ins Gesetz aufzunehmen.
Städteverband	DSG	3		c	Wir regen an, die Liste um die Kategorie «Daten über Minderjährige» zu ergänzen, um die Rechtslage etwa in Ausbildungsbetrieben und Schulen für die inhärent schwächere Partei zu verbessern.
Städteverband	DSG	13 ff.			Die Verschärfung der Informationspflicht wird von den Mitgliedern des Städteverbandes positiv bewertet.
Städteverband	DSG	13	1		Die Sanktionierung (in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 lit. a und b VE-DSG) soll auch bei der Videoüberwachung durch Private zur Anwendung kommen. Es stellt sich durchaus die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung auch tatsächlich dazu führt, dass eine unzulässige Videoüberwachung des öffentlichen Raumes durch Private entsprechend strafrechtlich sanktioniert wird. Die vorgenannten Bestimmungen zeigen u.E. betroffenen Privatpersonen unzureichend auf, dass sie sich mit dem Einsatz ihrer Geräte strafbar machen. Der Städteverband beantragt daher, einen eindeutigen Strafbestand zu schaffen, um der Praxis zunehmender Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch Private entgegenzuwirken.
Städteverband	DSG	14	2	b	Das Entfallen der Informationspflicht, wenn die Information nachweislich nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, erscheint uns problematisch. Aus Sicht des Städteverbandes genügt es nicht, dass im erläuternden Bericht festgehalten ist, dass diese Bestimmung restriktiv ausgelegt werden muss. Ausserdem können die betroffenen Personen die Datenbearbeitung nur anfechten, wenn sie von dieser per Zufall erfahren, hier wäre möglicherweise eine Mitteilungspflicht an die zuständige Datenschutzbehörde sinnvoll.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Städteverband	DSG	15	2	Die Ausnahme, wodurch die Informations- und Anhörungspflicht nicht gilt, wenn ein Gesetz eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht, ist unglücklich formuliert, da dies suggeriert, dass bei automatisierten Verfügungen den Betroffenen kein rechtliches Gehör gewährt werden muss. Eine solche Auslegung widerspricht indes in fundamentaler Weise den allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 BV.
Städteverband	DSG	16		Die Stossrichtung ist zu begrüssen, da auch auf Bundesebene die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Bearbeitung von Daten mit den Grundrechten verknüpft ist. Insbesondere bedeutet dies, dass unter den genannten Bedingungen die Bearbeitung von Daten, deren Personenbezug nicht offensichtlich ist (beispielsweise anonymisierte Daten) in den Geltungsbereich des DSGVO zurückgeholt werden können. Allerdings sorgt die Konstruktion im Zusammenspiel mit Art. 27 VE für eine gewisse Verwirrung, da insbesondere nicht klar ist, ob sich die Ausnahme in Art. 27 Abs. 2 Bst. b VE jeweils auf das ursprüngliche Risiko oder auf das Restrisiko nach der Anordnung von sichernden Massnahmen bezieht. Es bleibt unklar, zu welchem Zweck gemäss Art. 16 eine Folgeabschätzung durchgeführt wird.
Städteverband	DSG	18		Die Mitglieder des Städteverbandes erachten es als wichtig, dass die Verantwortung für den Datenschutz nicht ausschliesslich bei den Bürgerinnen und Bürgern liegen soll. Die vorgesehene Verpflichtung der Hersteller, den Datenschutz bereits bei der Konzeption und Entwicklung von Produkten und Anwendungen zu beachten und werkstellige Vereinbarungen immer dem höchstmöglichen Datenschutzniveau anzupassen, wird deshalb ausdrücklich begrüsst.
Städteverband	DSG	20 ff.		Die Änderungen im Bereich Auskunftspflicht werden ebenfalls begrüsst.
Städteverband	DSG	51		Der vorgesehene Paradigmenwechsel bei den Sorgfaltspflichten findet bei den Mitgliedern des Städteverbandes Unterstützung.
Städteverband	ZPO	113	2 g	Effektiver Datenschutz soll nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch effektiv und wirkungsvoll durchgesetzt werden. Ob der Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten hierfür ausreicht, ist u.E. zumindest fraglich. Im Falle eines Unterliegens, sind die anfallenden Parteikosten für eine einzelne Person kaum tragbar. Bedauert wird, dass geeignete Mittel wie das Instrument der Sammelklage oder die Beweislastumkehr nicht in die Vorlage aufgenommen sind.



Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Städteverband	Keine Bemerkungen

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Städteverband	Keine Bemerkungen

**Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Städteverband		Keine Bemerkungen

**Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Städteverband		Keine Bemerkungen